

für die Ortsgemeinde Pohl

AZ: GB 3

21 DS 16/ 0095

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Pohl	öffentlich	26.06.2023

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Waldstraße"**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben in der zwischen der Taunusstraße und dem Einmündungsbereich Römerstraße verlaufenden Verkehrsanlage „Waldstraße“ in geschlossener Bauweise (sog. Inliner-Verfahren) die Straßenentwässerung erneuert. Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme als Ausbauprogramm beschlossen. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Pohl abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt; der Anteil der Ortsgemeinde beträgt demnach ca. 7.000,00 Euro. Die Waldstraße grenzt direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Römerstraße“ an, liegt selbst aber nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Pohl i.S.d. § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Pohl in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil nach der Rechtsprechung beitragsfähigen Ausbaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Pohl über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Pohl an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig

einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Dabei ist jede einzelne Straße für sich in den Blick zu nehmen, auch wenn sie möglicherweise in einem Gebiet liegen, in dem mehrere Straßen dicht nebeneinander verlaufen.

Bei der Waldstraße handelt es sich nicht um eine reine Anliegerstraße; von ihr zweigen die Römerstraße sowie der (bisher noch nicht erstmalig endgültig hergestellte) Hohlweg ab. Ferner mündet die Waldstraße in die Taunusstraße ein. Hinter dem Einmündungsbereich Römerstraße führt ein Wirtschaftsweg in den Außenbereich weiter.

Durch die Waldstraße fließt daher auch ein nicht unerheblicher Durchgangsverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) von und zu den vorstehend genannten anderen Straßen; ferner ist auch ein etwaiger Verkehr in Richtung des Wirtschaftsweges und damit in den Außenbereich zu berücksichtigen. Die Einrichtungen der Straßenentwässerung kommen weitaus überwiegend der Fahrbahn zugute. Das OVG Rheinland-Pfalz geht in seiner Rechtsprechung im Regelfall bei Straßen mit einem überwiegenden Durchgangsverkehr von einem Gemeindeanteil von 55 – 65 %, bei Straßen mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr von einem Gemeindeanteil von 35 – 45 % aus. Halten sich Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr in etwa die Waage, beträgt die Gemeindeanteil im Regelfall 50 %.

Nach Einschätzung der Verwaltung kann davon ausgegangen werden, dass sich in der Waldstraße im Gesamten gesehen Fahrzeug- und Fußgängeranliegerverkehr im Verhältnis zum entsprechenden Durchgangsverkehr in etwa die Waage halten dürften. Sollte der Ortsgemeinderat aufgrund der genauen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und der Verkehrsströme –wie oben ausgeführt- zur sachlich begründeten Einschätzung gelangen, dass der Durchgangsverkehr den Anliegerverkehr überwiegt, würde sich der Gemeindeanteil, wie oben dargestellt, entsprechend erhöhen. Gleiches gilt mit der Folge einer Verminderung des Gemeindeanteils, wenn eine Einschätzung durch den Ortsgemeinderat aufgrund der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der Verkehrsströme ergeben sollte, dass der Anliegerverkehr den Durchgangsverkehr noch überwiegt. Seitens der Verwaltung wird ein Gemeindeanteil von 50 % vorgeschlagen.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Pohl der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Waldstraße“ in Pohl (Parzellen Flur 1, Flurstück 103, 16) in Pohl erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Waldstraße“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Pohl vom 31.01.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Pohl an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 50 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 50 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister